

## **Ausfuhrkennzeichen – früher Zollkennzeichen**

**Das Fahrzeug soll endgültig aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.**

**Für die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens kann die Zulassungsbehörde frei gewählt werden. Das Fahrzeug muß der Zulassungsbehörde vorgeführt werden (Identifizierungspflicht).**

### **Folgende Unterlagen werden benötigt:**

1. Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II
2. den Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I und die amtlichen Kennzeichen. Ist das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt, die grüne Abmeldebescheinigung oder Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I mit Vermerk über die Abmeldung.
3. gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass mit Meldebescheinigung
4. schriftliche Vollmacht, wenn der Halter nicht die Gelegenheit hat, die Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens selbst zu beantragen
5. Versicherungsbestätigung (gelbe Karte dreifach)

Versicherungsbestätigungen fürs Ausland werden nicht durch alle Versicherungsunternehmen ausgegeben. Die Gebühr ist in der Regel im Voraus zu zahlen. Die Gebühr richtet sich nach der Versicherungsdauer.

- 5 HU-Nachweis. Gültige HU muss bis zu dem Monat der Ausfuhr (Ende der Versicherungspflicht) nachgewiesen werden. Eine AU - Bescheinigung ist nicht erforderlich.

Die Ausfuhrkennzeichen werden in schwarzer Schrift auf weißem Grund ausgeführt, wobei am rechten Rand auf rotem Hintergrund der letzte Tag der Versicherungspflicht (Tag, Monat und Jahr) eingeprägt werden. Eine Verlängerung des Ausfuhrkennzeichens ist nicht möglich. Allerdings kann bei Bedarf nach Ablauf des Kennzeichens, wenn das Fahrzeug aus wichtigem Grund noch nicht ins Ausland verbracht werden konnte, eine Neuzuteilung erfolgen.

Ausfuhrkennzeichen unterliegen der Steuerpflicht. Die Steuern sind nach der Festsetzung in bar auf einem Geldinstitut an das Finanzamt einzuzahlen. Bei Bestehen einer deutschen Bankverbindung kann auch eine Einzugsermächtigung abgegeben werden.

**Diese Kosten kommen auf Sie zu:**

Die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens wird mit einer Verwaltungsgebühr von 39,70 Euro berechnet.

Je nach Einzelfall kann sich die Höhe der Gebühr auch ändern (z.B. beim Umtausch von alten Dokumenten in die neue Zulassungsbescheinigung Teil II und Teil I in Höhe von 8,70 Euro.)

Stand: November 2010